Studien zum vergleichenden und internationalen Recht 180

Das Kollisionsrecht der Forderungsabtretung

UNCITRAL-Abtretungskonvention und Rom I-Verordnung

Bearbeitet von
Dorothea Heine

1. Auflage 2012. Buch. XXVIII, 299 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63147 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 540 g

Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

180

Dorothea Heine

Das Kollisionsrecht der Forderungsabtretung

UNCITRAL-Abtretungskonvention und Rom I-Verordnung

LESEPROBE

PETER LANG

§ 1. Einleitung

A. Einführung in die Problematik

Die wirtschaftliche Bedeutung von Forderungen ist infolge des Wandels der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft stetig gewachsen.[1] Ihr Einsatz als Finanzierungsgrundlage für Unternehmen erfreut sich im modernen Wirtschaftsleben zunehmender Beliebtheit. In diesem Zusammenhang hat sich die Abtretung von Forderungen zu einem verbreiteten Kreditsicherungsmittel und Finanzierungsinstrument entwickelt.[2] Sie liegt vielen herkömmlichen und neuen Formen der Unternehmensfinanzierung zugrunde, so unter anderem dem *Factoring*, der *Securitisation*, der *Projektfinanzierung* und dem *Forfaiting*.[3] Gleichzeitig finden sich – einhergehend mit der steigenden Internationalisierung des Handels im Allgemeinen und des Kreditverkehrs im Besonderen – vermehrt grenzüberschreitende Vorgänge, die der Forderungsabtretung einen internationalen Bezug verleihen.[4] Zum einen gehören zu den Außenständen eines Unternehmens immer öfter Forderungen gegen ausländische Schuldner; zum anderen werden Kreditgeschäfte und in deren Rahmen Abtretungen zunehmend über Grenzen hinweg vorgenommen.

Der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Forderungsabtretung einhergehend mit ihrer Internationalisierung steht allerdings ein rechtliches Instrumentarium gegenüber, das den modernen Bedürfnissen des internationalen Handels mit Forderungen nicht immer gerecht wird. Zu teilweise restriktiven Vorschriften, die strenge Anforderungen an eine wirksame Abtretung stellen und den Einsatz von Forderungen als Finanzierungsgrundlage be- oder verhindern, kommen weitreichende Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen sowohl im materiellen Recht als auch im Kollisionsrecht hinzu.[5] Dies gilt bereits und gerade für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Auf der Ebene der Sachnormen wird die Forderungsabtretung bisher weitgehend vom nationalen Recht beherrscht, geprägt durch unterschiedlich strenge Regelungen in den einzelnen Rechtsordnungen. Während die Abtretung nach deutschem Recht weder

---

1 *Bette*, WM 1994, 1909.

2 So etwa *Bette*, WM 1997, 797; *Danielewsky/Lehmann*, WM 2003, 221; *Eidenmüller*, AcP 204 (2004), 457, 458 f.; *Ganter*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, II, § 96, Rn. 13 und 15.

3 Einen Überblick über die unterschiedlichen Finanzierungsformen geben *Bode*, S. 12 ff., und *E. Schütze,* S. 106 ff. Näher zum Factoring *Diehl-Leistner,* S. 3 ff.; *Martinek/Oechsler*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, II, § 102; zur Securitisation *Alte*, S. 10 ff.; *Rinze/Klüwer*, BB 1998, 1697 ff.; *Schwarcz*, UnivPaJIntEconL 1999, 455, 457; zur Projektfinanzierung *Horn*, in: Hinsch/Horn, S. 201 ff.; zum Forfaiting *Bernard*, S. 15 ff.

4 *Bette*, WM 1997, 797; *Eidenmüller*, in: Hadding/Hopt/Schimansky, S. 117, 118.

5 *Affaki*, Banq&dr 2003, 3; *Kuhn*, SZW 2002, 129, 130. Mit Bspl. *Schwarcz*, UnivPaJIntEconL 1999, 455, 463 ff.

einer bestimmten Form noch eines Publizitätsaktes bedarf, verlangen andere Rechtsordnungen die Benachrichtigung des Schuldners oder die Eintragung des Gläubigerwechsels in ein Register, um die Abtretung dem Schuldner oder Dritten entgegenhalten zu können. Auch die Möglichkeit, erst künftig entstehende Forderungen zu übertragen oder eine Sicherungsabtretung vorzunehmen, wird unterschiedlich streng gehandhabt.

Zu den unterschiedlichen Sachrechten gesellt sich eine uneinheitliche kollisionsrechtliche Behandlung der Forderungsabtretung. Mit Art. 12 des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19.6.1980 (EVÜ)[6] wurde zwar auf europäischer Ebene eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts der Forderungsabtretung vorgenommen. Dennoch konnten die in den Mitgliedstaaten zu verzeichnenden Unterschiede bei der Anknüpfung bestimmter Fragenkomplexe dadurch nicht beseitigt werden. Grund hierfür ist, dass in der Vorschrift lediglich die Verpflichtungen zwischen Zedent und Zessionar sowie bestimmte Aspekte, die die Stellung des Schuldners betreffen, ausdrücklich genannt wurden, die übrigen Aspekte der Verfügung jedoch nicht. Dies hat zu einer unterschiedlichen Auslegung des Art. 12 EVÜ geführt. Als Folge wurden vor allem die Voraussetzungen, unter denen die Abtretung Dritten entgegengehalten werden kann, äußerst uneinheitlich angeknüpft. Auch über die Anknüpfung der Verfügung im Übrigen, insbesondere des Übergangs der Forderung im Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar, herrschte Uneinigkeit nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Rechtsordnungen.

Aus divergierenden Sachrechten kumuliert mit einer uneinheitlichen kollisionsrechtlichen Behandlung der Forderungsabtretung resultiert eine Art doppeltes Rechtssicherheitsdefizit für die von der Abtretung Betroffenen. Je nach zukünftigem Forumstaat kann es zu einer abweichenden Beurteilung des anwendbaren Rechts kommen; abhängig vom jeweils anwendbaren Recht sind möglicherweise unterschiedliche Voraussetzungen für eine wirksame und erga omnes wirkende Abtretung zu erfüllen. Insbesondere die Frage, ob eine Abtretung Dritten entgegengehalten werden kann, ist angesichts der weitreichenden rechtlichen Unterschiede sowohl auf materiellrechtlicher als auch auf kollisionsrechtlicher Ebene mit großer Unsicherheit verbunden. Gerade dieser Aspekt ist aber sowohl für den Zessionar als auch für Dritte, die ein Recht an der abgetretenen Forderung geltend machen, von großer Bedeutung. Dritte in diesem Sinne sind neben einem Zweitzessionar, der ebenfalls ein Abtretungsgeschäft mit dem Zedenten eingegangen ist, sonstige Gläubiger des Zedenten und ein Insolvenzverwalter über sein Vermögen. Für den Zessionar ist die Forderung erst dann wirtschaftlich wertvoll, wenn er sich nicht nur gegenüber dem Schuldner, sondern auch gegenüber jenen Dritten durchsetzen kann. Für die Dritten ist es im Gegenzug von Interesse, ob sie trotz einer Abtretung weiterhin auf die Forderung zugreifen können. Ist nicht mit Gewissheit vorherzusehen, wo ein Rechtsstreit anhängig gemacht wird, bleiben sowohl der Zessionar als auch die Dritten im Ungewissen darüber, welche Kollisi-

6 BGBl. 1986 II, 810.

onsnorm die für die Sachentscheidung maßgebliche Rechtsordnung bestimmt und welche Sachnormen über den Rechtsstreit entscheiden.

Neben der Gefahr des *forum shopping*[7] führen die unterschiedlichen Sach- und Kollisionsrechte dazu, dass die Verkehrsfähigkeit und die Verwendung von Forderungen im europäischen und internationalen Finanzierungsgeschäft behindert werden.[8] Um bei einer Abtretung mit Auslandsbezug zu ausreichender Rechtssicherheit zu gelangen, bedarf es für den Zessionar neben einer zeit- und kostenintensiven Prüfung der in Betracht kommenden Kollisions- und Sachnormen auch der Erfüllung der Abtretungsvoraussetzungen mehrerer Rechtsordnungen gleichzeitig.[9] Der zugunsten von Rechtssicherheit zu betreibende Aufwand und die damit verbundenen Kosten führen für den Zedenten dazu, dass sich die Konditionen, zu denen der Zessionar Kredit verfügbar macht, verschlechtern oder das Kreditgeschäft sogar gänzlich verhindert wird.[10] Die Gläubiger des Zedenten kalkulieren die mit seinen Außenständen verbundenen Rechtsunsicherheiten ebenfalls finanziell in ihre Geschäfte mit ein. Der Schuldner ist schließlich von den ungünstigen Bedingungen betroffen, indem die höheren Kosten von vornherein vom Zedenten an ihn weitergegeben werden.[11]

Angesichts der steigenden Bedeutung von Forderungsabtretungen im internationalen Rechtsverkehr einerseits und der rechtlichen Probleme wegen uneinheitlicher Sach- und Kollisionsnormen andererseits sind in der letzten Zeit eine Reihe internationaler und europäischer Bestrebungen zur Vereinheitlichung bzw. Reformierung der

---

7 Darauf weisen etwa *Peltzer*, RIW 1997, 893, 897, und *Seif*, JbJgZivRW 1997, 225, 239, hin. Zum Begriff *von Hoffmann/Thorn*, § 1, Rn. 48 f.

8 *Bette*, WM 1994, 1909, 1913 f.; *Kieninger*, in: FS Würzburger Juristenfakultät, S. 297, 299. Auch im Rahmen der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts wurden die derzeitigen mitgliedstaatlichen Bestimmungen über die Forderungsabtretung in einer Reihe von Stellungnahmen zu den Mitteilungen der Europäischen Kommission zu einem Europäischen Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endg., ABl. EG Nr. C 255 v. 13.9.2001, S. 1, und KOM (2003) 68 endg. v. 12.2.2003 (Aktionsplan), ABl. EU Nr. C 63 v. 15.3.2003, S. 1., als ein Markthemmnis wahrgenommen; vgl. z.B. die Stellungnahmen von *Observatorio Jurídico Transfronterizo Iuris Muga*, Colegio de Abogados de Gipuzkoa, San Sebastian, España, S. 2, *Clifford Chance LLP*, S. 3, sowie die *Joint Response of the Commission on European Contract Law and the Study Group on a European Civil Code*, S. 11, alle abrufbar unter http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_ pract/cont_law/index_de.htm. Der Aktionsplan der Kommission gibt eine Zusammenfassung der Stellungnahmen: speziell zur Forderungsabtretung KOM (2003) 68 endg. v. 12.2.2003, ABl. EU Nr. C 63 v. 15.3.2003, S. 1, 9 (Nr. 46) und 24 f. (Anhang 3.1.4. und 3.1.5.). Hierzu auch *Staudenmayer*, EuZW 2003, 165, 167 f.

9 *Deschamps*, Duke JCompIntL 12 (2002), 389, 392 f.; *Walsh*, DickLRev 106:1 (2001), 159, 163. Vgl. auch die Bspl. bei *Lukas*, JbJgZivRW 2001, 22 ff. Zum Beratungs- und Zeitaufwand *Danielewsky/Lehmann*, WM 2003, 221, 227 f. (zur Securitisation); *Schmidt*, IPRax 2005, 93 f.

10 *Affaki*, Banq&dr 2003, 3; *Kuhn*, SZW 2002, 129; *Lukas*, ÖBA 2000, 501. Mit Blick auf einzelne Finanzierungsformen *Bode*, S. 45 ff. Siehe auch *Bazinas*, in: Hadding/Schneider, S. 99, 121; *The Committee on Foreign and Comparative Law of The Association of the Bar of the City of New York*, The Record 57 (2002), 455, 456.

11 *E. Schütze,* S. 2; *Kuhn*, SZW 2002, 129, 131.

Abtretungsrechte zu verzeichnen. Dies betrifft sowohl die Ebene der Sachnormen als auch die kollisionsrechtliche Ebene.

Der materiellen Rechtsvereinheitlichung dient beispielsweise das vom *International Institute for the Unification of Private Law* (UNIDROIT) ausgearbeitete Übereinkommen von Ottawa über das internationale Factoring vom 28.5.1988 (im Folgenden Factoringkonvention, FactÜ).[12] Regelungen zur Forderungsabtretung enthält auch das ebenfalls von UNIDROIT stammende Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung aus dem Jahre 2001 (im Folgenden Kapstadt-Konvention).[13] In demselben Jahr wurde von der *United Nations Commission on International Trade Law* (UNCITRAL) die UN-Konvention über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (*United Nations Convention on the Assignment of Receivables in International Trade*) mit materiellem Abtretungsrecht verabschiedet (im Folgenden Abtretungskonvention, ZessÜ).[14] Daneben sehen auch die „lediglich" Modellcharakter aufweisenden erweiterten *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004* (im Folgenden UNIDROIT Principles)[15] sowie Teil III der *Principles of European Contract Law* (European Principles, PECL)[16] der nach ihrem Gründer und Vorsitzenden benannten Lando-Kommission[17] Regelungen zur Forderungsabtretung vor.[18] Im Rahmen der Pläne der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts soll das Recht der Forderungsabtre-

---

12 *UNIDROIT Convention on International Factoring* (Ottawa, 1988), BGBl. 1998 II, 173.

13 *Convention on International Interests in Mobile Equipment* (Cape Town, 2001), dort Art. 31 ff., mit den dazugehörigen Protokollen *Protocol to the Convention on International Interests in Mobile Equipment on Matters specific to Aircraft Equipment* (Cape Town, 2001), und *Luxembourg Protocol to the Convention on International Interests in Mobile Equipment on Matters specific to Railway Rolling Stock* (Luxembourg, 2007), letzteres noch nicht in Kraft. Alle abrufbar unter www.unidroit.org/english/conventions/mobile-equipment/main.htm; Konvention und „Aircraft Protocol" sind abgedruckt in deutscher Übersetzung in *Schulze/Zimmermann*, S. 337 ff und S. 365 ff.

14 UN-Doc. *A/RES/56/81*. Abrufbar unter www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/payments/2001Convention_receivables.html; abgedruckt in *Magnus*, Global Trade Law, München 2004, S. 375 ff.; in deutscher Übersetzung in *Schulze/Zimmermann*, S. 314 ff.

15 *UNIDROIT*, Principles of International Commercial Contracts, 2004. Text und Informationen abrufbar unter www.unidroit.org/english/principles/contracts/main.htm; abgedruckt in deutscher Übersetzung in *Schulze/Zimmermann*, S. 434 ff. Die erste Fassung der UNIDROIT Principles von 1994 enthielt noch kein Kapitel über die Forderungsabtretung, *UNIDROIT*, Principles of International Commercial Contracts, 1994.

16 *Lando/Clive/Prüm/Zimmermann*, Principles of European Contract Law, Part III, The Hague/London/New York 2003, mit Erläuterungen und rechtsvergleichenden Anmerkungen zur Forderungsabtretung von *Goode*, S. 85 ff. Deutsche Ausgabe durch *von Bar/Zimmermann*.

17 Bei der *Commission on European Contract Law* unter der Leitung von *Ole Lando* handelt es sich um ein privates Gremium von Wissenschaftlern aus den Mitgliedstaaten der EU.

18 Art. 11:101-11:401 PECL bzw. Art. 9.1.1-9.1.15 UNIDROIT Principles; zu letzteren ausführlich *Wiegand/Zellweger-Gutknecht*, ICC International Court of Arbitration Bulletin, 2005 Special Supplement, S. 27 ff.

tung ebenfalls Beachtung finden.[19] Der in diesem Zusammenhang von der *Study Group on a European Civil Code* als Nachfolgerin der Lando-Kommission sowie von der *Research Group on EC Private Law* (sog. Acquis-Gruppe) in Weiterentwicklung der European Principles ausgearbeitete und 2008 veröffentlichte *Draft Common Frame of Reference* (DCFR)[20] enthält ein Kapitel über Forderungsabtretungen.[21] Berücksichtigt wird die Forderungsabtretung auch im Rahmen von Reformbestrebungen im Bereich des Mobiliarsicherungsrechts.[22] So beziehen etwa das 1994 von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) vorgelegte Modellgesetz für Sicherungsgeschäfte (*Model Law on Secured Transactions*)[23] sowie der von UNCITRAL ausgearbeitete und im Jahre 2007 verabschiedete Gesetzgebungsleitfaden für Sicherungsgeschäfte (*UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions*)[24] Sicherungsrechte an Forderungen mit ein.

Inwieweit all jene Bestrebungen auf materiellrechtlicher Ebene zu einem einheitlichen Sachrecht der Forderungsabtretung bzw. harmonisierten Abtretungsrechten beitragen werden, bleibt abzuwarten. Gerade die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abtretung Dritten entgegengehalten werden kann, bereitet Konsensschwierigkeiten. So enthält die Factoringkonvention, die im Übrigen auf den Bereich des internationalen Factorings beschränkt bleibt, keine Regelung zu den Drittwirkungen. In die

---

19 Siehe etwa Kapitel III Abschnitt V der von der Europäischen Kommission entwickelten „Denkbaren Struktur“ eines Gemeinsamen Referenzrahmens, Anhang I der (dritten) Mitteilung der Kommission - Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands - weiteres Vorgehen, KOM (2004) 651 endg. v. 11.10.2004. Zur Mitteilung *Staudenmayer*, EuZW 2005, 103 ff. Die weitere Entwicklung beschränkt sich allerdings auf ein europäisches Kaufrecht ohne Einbeziehung der Forderungsabtretung, vgl. hierzu die am 3.5.2011 veröffentlichte Machbarkeitsstudie der von der Kommission am 26.4.2010 eingesetzten Expertengruppe für einen gemeinsamen Referenzrahmen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/contract/files/feasibility_study_final.pdf, sowie den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endg. v. 11.10.2011.

20 Veröffentlicht in *von Bar/Clive/Schulte-Nölke*, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR), Interim Outline Edition, München 2008. 2009 sind unter demselben Titel die – überarbeitete – „Outline Edition” sowie die „Full Edition” mit rechtsvergleichenden Anmerkungen erschienen.

21 Book III, Chapter 5, Section I des DCFR. Eingehend *Kieninger*, ZEuP 2010, 724 ff.

22 Einen Überblick über die internationalen und europäischen Entwicklungen im Mobiliarsicherungsrecht geben etwa *Kieninger*, WM 2005, 2305 ff. (Teil I) und 2353 ff. (Teil II) sowie *Eidenmüller*, in: Hadding/Hopt/Schimansky, S. 117 ff.

23 Das Modellgesetz richtet sich vornehmlich an Staaten mit einem noch wenig entwickelten Kreditsicherungsrecht, insb. Staaten des ehemaligen Ostblocks. Text und Informationen unter www.ebrd.com/country/sector/law/st/index.htm; näher *Kieninger*, Mobiliarsicherheiten, S. 219 ff.; *Dageförde*, ZEuP 1998, 686 ff.

24 Text und Materialien abrufbar unter www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/payments/Guide_securedtrans.html. Der Leitfaden wurde auf dem 2. Teil der 40. Sitzung der Kommission am 14.12.2007 verabschiedet, vgl. UN-Doc. *A/62/17 (Part II)*, para. 100.

Kapstadt-Konvention haben zwar entsprechende Regelungen Eingang gefunden;[25] die Konvention erfasst jedoch lediglich die Abtretung von Forderungen, die durch Sicherungsrechte an bestimmten hochwertigen und beweglichen Investitionsgütern gesichert oder mit ihnen verbunden sind.[26] Ein für die Forderungsabtretung umfassenderes und somit wichtigeres Regelwerk stellt die Abtretungskonvention dar. Das von UNCITRAL ausgearbeitete Übereinkommen wurde allerdings lediglich von Luxemburg, Madagaskar und den USA unterzeichnet; Liberia hat bisher als einziger Staat den Beitritt erklärt. Der Erfolg der Konvention ist daher noch nicht absehbar.[27] Außerdem konnten sich die Verfasser auch hier nicht auf eine Sachnorm hinsichtlich der Drittwirkungen einigen. Die auf rechtsvergleichender Grundlage beruhenden *Principles*, die von den US-amerikanischen *Restatements*[28] inspiriert sind,[29] enthalten Regelungen zur Drittwirkung,[30] stellen aber ungeachtet ihres beachtlichen Einflusses als Inspirationsquelle und Orientierungshilfe für Wissenschaft, Gesetzgebung und (Schieds-) Gerichtsbarkeit[31] rechtlich nicht verbindliche Regeln dar, die erst durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien Geltung erlangen. Die auf europäischer Ebene eingeleitete Entwicklung zu einem europäischen Vertragsrecht beschränkt sich zurzeit auf das Kaufrecht.[32] Auch die Modellgesetze und Gesetzgebungsleitfäden zur Reform des Mobiliarsicherungsrechts werden höchstens langfristig zu einer Harmonisierung auf dem Gebiet der Sicherungsabtretung führen.

Als „bescheideneres Ziel“[33] gegenüber der materiellrechtlichen Rechtsvereinheitlichung, jedoch kurzfristiger und politisch leichter realisierbar,[34] gilt die Vereinheitli-

---

25 Art. 35-37 i.V.m. Art. 29 f. der Kapstadt-Konvention.

26 Abtretung sog. „associated rights“. Zu den hochwertigen und mobilen Investitionsgütern zählen z.B. Flugzeugbestandteile.

27 Zum Inkrafttreten bedarf es der Ratifizierung durch fünf Staaten, Art. 45 Abs. 1 ZessÜ. Der aktuelle Ratifikationsstand ist abrufbar unter www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/payments/2001Convention_receivables_status.html.

28 Vom *American Law Institute* herausgegebene Darstellungen des (den Bundesstaaten gemeinsamen) amerik. Privatrechts.

29 Zu den UNIDROIT Principles *Bonell*, International Restatement, S. 27. Zu den European Principles *Zimmermann*, ZEuP 2003, 707, 708. Im Unterschied zu den European Principles enthalten die UNIDROIT Principles allerdings keine rechtsvergleichenden Anmerkungen. Einen Vergleich zwischen UNIDROIT Principles 2004 und European Principles unternehmen *Zimmermann*, ZEuP 2005, 264 ff.; *Bonell*, International Restatement, S. 335 ff.; *E. Luig*, S. 7 ff.

30 Article 11:401 PECL; die UNIDROIT Principles enthalten zumindest eine Regelung zur Mehrfachabtretung, Art. 9.1.11.

31 *Bonell*, UnifLRev 2004, 5, 7 ff.; *Brödermann*, RIW 2004, 721, 722 ff. Gerichtsentscheidungen mit Bezugnahme auf die UNIDROIT Principles sind unter www.unilex.info zu finden. Die European Principles sollen darüber hinaus als mögliche Grundlage für ein zukünftiges europäisches Zivilgesetzbuch zur Verfügung stehen.

32 Vgl. bereits oben Fn 19.

33 *Von Hoffmann*, in: Hadding/Schneider, S. 3, 4.

chung des Internationalen Privatrechts der Forderungsabtretung. Mit Art. 12 EVÜ wurde dieser Versuch auf europäischer Ebene bereits unternommen. Die Regelung konnte jedoch die in den Mitgliedstaaten zu verzeichnenden Unterschiede bei der Anknüpfung der Verfügung über die Forderung, insbesondere der Drittwirkungen der Abtretung, nicht beseitigen.

Dieser Problematik widmen sich neue Vereinheitlichungsbestrebungen. So enthält die Abtretungskonvention neben materiellrechtlichen Bestimmungen auch Kollisionsnormen zur Forderungsabtretung. Statt einer Sachnorm für die Drittwirkungen einer Abtretung, auf die sich die Verfasser der Konvention nicht einigen konnten, sieht sie nun eine Kollisionsnorm vor, die das Recht am Zedentensitz für anwendbar erklärt.[35] Darüber hinaus wurde der materiellrechtliche Teil der Konvention um ein gesondertes Kapitel mit Kollisionsnormen ergänzt.[36] Auch auf europäischer Ebene hat die Diskussion um das Internationale Privatrecht der Forderungsabtretung im Zuge der Umwandlung des EVÜ in eine europäische Verordnung erneut Aktualität erfahren. Art. 14 der 2008 erlassenen Rom I-Verordnung[37] erweitert die bisherigen Bestimmungen des Art. 12 EVÜ um die dingliche Seite im Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar.[38] Auf die ursprünglich geplante Einführung einer Kollisionsnorm der Drittwirkungen[39] wurde dagegen in der Endfassung aufgrund von Einigungsschwierigkeiten (vorläufig) verzichtet. Die Rom I-Verordnung enthält nun lediglich eine Überprüfungsklausel, nach welcher die Kommission innerhalb von zwei Jahren einen Bericht über die Frage der Drittwirkungen der Forderungsabtretung sowie gegebenenfalls einen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorlegen soll.[40]

---

34 *Kieninger*, Mobiliarsicherheiten, S. 215; *Riedl*, S. 63; *Seif*, JbJgZivRW 1997, 225, 237 f.

35 Art. 22 ZessÜ.

36 Kapitel V, Art. 26-32 ZessÜ.

37 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EU Nr. L 177 v. 4.7.2008, S. 6.

38 Vgl. Erwägungsgrund 38 der Verordnung.

39 Art. 13 Abs. 3 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), KOM (2005) 650 endg. v. 15.12.2005.

40 Art. 27 Abs. 2 Rom I-VO. Bislang (Stand: Anfang 2012) hat die Kommission eine solchen Bericht noch nicht vorgelegt. Zur Vorbereitung des bereits überfälligen Berichts hat sie das *British Institute of International and Comparative Law* (BIICL) im Jahre 2011 eine Umfrage zur internationalen Forderungsabtretung und dem auf diese anwendbaren Recht durchführen lassen; weitere Informationen sowie der verwendete Fragebogen finden sich unter www.biicl.org.

B. Gegenstand der Arbeit

Charakteristisch für eine Forderungsabtretung ist eine aus Schuldner, Zedent und Zessionar bestehende Dreieckskonstellation.

Als Vermögensdisposition kann die Abtretung daneben die Interessen von außerhalb des Dreiecksverhältnisses stehenden Dritten tangieren. Tritt der Zedent die Forderung zweimal ab, bedarf es der Klärung, wem von den beiden Zessionaren die Forderung zusteht. Gleiches gilt, wenn Gläubiger des Zedenten – etwa mittels Pfändung – auf die von einer Abtretung erfasste Forderung zugreifen wollen. Auch in der Insolvenz des Zedenten kommt es maßgeblich darauf an, ob und inwieweit die Forderung dem Zessionar zusteht oder aber zur Insolvenzmasse gehört. Schließlich soll sich eine als Kreditsicherheit fungierende Abtretung gerade in der Insolvenz des Zedenten bewähren. Insgesamt spricht man vom Vorrang oder der Priorität des Zessionars gegenüber Dritten oder von den Drittwirkungen einer Abtretung.

Die für den Wirtschaftsverkehr äußerst bedeutsame und zugleich höchst umstrittene Frage nach der Anknüpfung jener Drittwirkungen steht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit. Ausgangspunkt ist die in der Abtretungskonvention enthaltene Regelung, die die Drittwirkungen an den Sitz des Zedenten anknüpft. Mit Blick auf die anstehende Überprüfung des Abtretungsrechts im Rahmen der Rom I-Verordnung soll untersucht werden, ob und inwieweit eine solche Kollisionsnorm zu begrüßen ist.

Eine Untersuchung des Kollisionsrechts kann sich aber nicht auf die Anknüpfung der Frage beschränken, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung der Forderung Dritten entgegengehalten werden kann. Sie muss vielmehr auch das Verhältnis zwischen den Zessionsparteien sowie die Rechtsstellung des Schuldners mit einbeziehen. Aus den Belangen der Zessionsparteien, des Schuldners und der Dritten ergibt sich ein Geflecht widerstreitender Interessen, aus dem die Notwendigkeit, aber auch die Schwierigkeit folgt, all jene Interessen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere zwischen dem Schutz des Schuldners einerseits und der Verkehrsfähigkeit der Forderung andererseits.[41] Bei der folgenden Untersuchung ist daher die Kollisionsnorm der Drittwirkungen einer Abtretung nicht nur isoliert betrachtet, sondern auch im Zusammenspiel mit der kollisionsrechtlichen Behandlung der sonstigen Rechtsbeziehungen zu bewerten.[42]

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer Abtretung schuldrechtliche und verfügungsrechtliche Elemente aufeinander treffen.[43] Dies erklärt, warum die Forderungsabtretung sowohl in Vereinheitlichungsbestrebungen zum Mobiliarsicherungsrecht als auch zum Vertragsrecht Berücksichtigung findet. Zusammen mit

---

41 Dies hebt schon *Rabel*, III, S. 385, hervor; siehe auch *Eidenmüller*, AcP 204 (2004), 457, 462; *Kötz*, in: Beale/Hartkamp/Kötz/Tallon, Nr. 7.3.3, S. 952.

42 So auch *Kieninger*, RabelsZ 62 (1998), 678, 704.

43 Dies betonen *Dicey, Morris and Collins*, II, Rule 126, Nr. 24-052, *Moshinsky*, LQuartRev 109 (1992) 591, 593 f., und *Rudolf*, S. 536; s. auch *F. Bauer*, S. 33 ff.; *Flessner/Verhagen,* S. 2 ff.

den unterschiedlichen Rechtsbeziehungen ergibt sich ein komplexes Bild: Die Forderung entsteht aus einem Schuldverhältnis zwischen Zedent und Schuldner und stellt ein schuldrechtliches Band zwischen den beiden Parteien her. Auch das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar ist zum einen durch schuldrechtliche Beziehungen gekennzeichnet. Zum anderen wechselt die Forderung durch die Abtretung in das Vermögen des Zessionars; über sie wird also verfügt. Angesichts dieser Vermögensverschiebung sind über die Zessionsparteien hinaus auch der an der Abtretung in der Regel unbeteiligte Schuldner sowie die genannten Dritten betroffen. Schließlich entsteht durch die Abtretung eine Leistungsbeziehung zwischen Schuldner und Zessionar als neuem Gläubiger der Forderung.[44] Aufgrund des Zusammentreffens von schuldrechtlichen und verfügungsrechtlichen Elementen wird der Forderungsabtretung weder ein rein schuldrechtlicher Ansatz noch eine nur an das Internationale Sachenrecht angelehnte Kollisionsnorm gerecht.[45]

Hinsichtlich der Anknüpfung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Zedent und Zessionar stimmen die Rechtsordnungen ebenso überein wie hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Behandlung des Schuldnerschutzes. Etwas anderes gilt für die Verfügung selbst, die daher im Mittelpunkt der Untersuchung stehen soll. Neben den Drittwirkungen einer Abtretung meint dies den Forderungsübergang inter partes, aber auch den Übergang der Forderung im Verhältnis zum Schuldner. Ein Ansatz besteht darin, von einem umfassenden Verfügungsstatut auszugehen, für sämtliche Aspekte der Verfügung also eine einzige Rechtsordnung für maßgeblich zu befinden. Angesichts der Eigenheiten der einzelnen Rechtsverhältnisse und um eine einheitliche Anknüpfung von schuldrechtlichen und dinglichen Fragen jeweils innerhalb eines Verhältnisses zu erreichen, kommt als Lösung aber auch in Betracht, die einzelnen Aspekte der Verfügung unterschiedlich anzuknüpfen. Die vorliegende Arbeit versucht, ausgehend von der Anknüpfung der Drittwirkungen die verschiedenen Möglichkeiten einer Anknüpfung der Verfügung aufzuzeigen und zu bewerten.

C. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile.

Im *ersten Teil* wird das gegenwärtige europäische Abtretungsrecht in den Blick genommen. Zunächst werden die wesentlichen Strukturen und Unterschiede in den

---

44 Mitteilung des UNCITRAL-Sekretariats, UN-Doc. *A/CN.9/WG.II/WP.106*, para. 105 („de facto relationship"). Auf die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen weisen ebenfalls hin: Grünbuch der Kommission über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung, KOM (2002) 654 endg. v. 14.1.2003, S. 47; *Rudolf*, S. 536; *Rüegsegger*, S. 6 f.; *Fontaine*, in: FS Herbots, S. 131, 133; *Kessedjian*, in: Bridge/Stevens, S. 159, 167; *Rabel*, III, S. 391.

45 Ebenso *Walsh*, DickLRev 106:1 (2001), 159, 161.

materiellen Abtretungsrechten beschrieben (§ 2). Nur durch sie werden die Differenzen bei der Auslegung des Art. 12 EVÜ verständlich. Zudem spielen sie auch in die Untersuchung des Kollisionsrechts und der vorzugswürdigen Anknüpfung der verschiedenen Rechtsbeziehungen hinein. Anschließend wird auf das Internationale Privatrecht der Forderungsabtretung eingegangen (§ 3). Den Ausgangspunkt bildet Art. 12 EVÜ. Aufgezeigt wird insbesondere, bei welchen Fragen das Ziel der Rechtsvereinheitlichung nicht erreicht wurde und inwieweit Unterschiede in der Auslegung des Art. 12 EVÜ bestehen. Anschließend wird seine Nachfolgeregelung, Art. 14 Rom I-VO, vorgestellt und untersucht – insbesondere in Bezug auf etwaige Neuerungen.

Im Rahmen des rechtsvergleichenden Überblicks über verschiedene Lösungswege in den europäischen Mitgliedstaaten werden vorrangig die Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands herangezogen. Daneben werden auch abweichende Lösungen in Belgien, Luxemburg, Spanien, Italien, den Niederlanden und Österreich genannt. Außerdem werden das Abtretungsrecht der Schweiz sowie Art. 9 des US-amerikanischen Uniform Commercial Code (UCC) in die Betrachtung mit einbezogen. Die Schweizer Rechtsordnung ist vor allem deshalb von Interesse, weil ihr Kollisionsrecht eine ausdrückliche Anknüpfungsregel für die Verfügung aufweist. Art. 9 UCC, der oft als Vorbild für ein modernes Kreditsicherungsrecht bezeichnet wird,[46] hat einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Abtretungskonvention ausgeübt und hält auf Ebene des Kollisionsrechts eine Anknüpfung der Drittwirkungen bereit.

Der *zweite Teil* der Arbeit widmet sich der von UNCITRAL ausgearbeiteten Abtretungskonvention. Nach einem Überblick über die Entstehung, den Anwendungsbereich und die Gesamtstruktur einschließlich wichtiger materiellrechtlicher Bestimmungen des Übereinkommens (§ 4) steht das Kollisionsrecht der Konvention im Mittelpunkt der Betrachtungen (§ 5). Insbesondere die in der Konvention enthaltene Regelung der Drittwirkungen soll dargestellt werden. Untersucht wird darüber hinaus die Frage, inwieweit auch die übrigen Verfügungswirkungen Inhalt einer Kollisionsnorm geworden sind.

Im *dritten Teil* der Arbeit wird im Rahmen einer Bewertung des in der Abtretungskonvention enthaltenen Kollisionsrechts auf die Frage eingegangen, ob die Anknüpfung der Drittwirkungen an den Zedentensitz als Modell für eine künftige Ausgestaltung der Rom I-Verordnung zu befürworten ist. Dazu wird die Kollisionsnorm zunächst isoliert betrachtet (§ 6). Da sie sich in das Gesamtgefüge des Kollisionsrechts der Forderungsabtretung einpassen muss, bedarf es anschließend einer Gesamtbetrachtung der Anknüpfungen aller Rechtsbeziehungen (§ 7). Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Blick auf die vorzugswürdige Lösung (§ 8).

---

46 *Sigman*, in: Kieninger, Security Rights, S. 54; *Cuming*, in: FS Goode, S. 499, 500 f. In einer für UNCITRAL angefertigten rechtsvergleichenden Studie über Sicherungsrechte von 1977 bezeichnet *Drobnig* die amerik. Regelungen als „the most modernized, rational and comprehensive system of security interests in the present world“, Report of the Secretary-General: study on security interests, UN-Doc. *A/CN.9/131*, 2.6.2.3 (1).